

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Nr. 7/2021

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Adlwang am
Montag, 11. November 2021

Tagungsort – Bürgerhalle Adlwang (großer Saal)
Waldneukirchner Straße 4, 4541 Adlwang

ÖVP: 1. BGM Maria Achathaler
2. GRM Karl Mayr
3. GRM Barbara Mandorfer
4. GV Josef Neuhofer
5. GRM Gerlinde Hohlrieder
6. GRM Dominik Thanner
7. GRM Franz Wegerer
8. GRM Ing. Harald Winter
9. GRM Wolfgang Terschl
10. GRM Karl Pürstinger
11. GRM Viktoria Lettenmair
12. GRM Stefan Achathaler

SPÖ: 13. GV MMag. Erika Bohn
14. GRM Dietmar Bohn
15. GRM Silvia Zeilinger

FPÖ: 16. GV Alois Baldinger
17. GRM Thomas Pöcksteiner
18. GRM Josef Streif
19. GRM Franz Wegerer

Ersatzmitglieder

DI Hermann Sturmberger
Lisa Schmied-Braunreither

entschuldigt:

Karl Pürstinger
Viktoria Lettenmair

unentschuldigt:

Silvia Zeilinger

Leiter des Gemeindeamtes: Richard Scheiblehner

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): keine

Schriftführung (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): Richard Scheiblehner

Die Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a. die Sitzung von Frau Bürgermeisterin Maria Achathaler einberufen wurde;
- b. die Verständigung an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich mit Einladung vom 04.11.2021 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel eine Woche vor der Sitzung öffentlich kundgemacht wurde;
- c. die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d. die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 11. Oktober 2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

BGM Maria Achathaler bringt den Dringlichkeitsantrag „Dachnutzungsvertrag“ ein und ersucht den Gemeinderat aufgrund der Dringlichkeit zur Errichtung der PV Anlage um Aufnahme als TOP 13 in der GRAT Sitzung.

Einstimmig wird der Dringlichkeitsantrag angenommen.

GV Erika Bohn bringt einen weiteren Dringlichkeitsantrag für Neubesetzungen von Gremien seitens der SPÖ Fraktion ein. Sie ersucht den Gemeinderat um Aufnahme als TOP 14 in der GRAT Sitzung.

Einstimmig wird der Dringlichkeitsantrag angenommen.

Vor Eingang in die Tagesordnung erfolgt die öffentliche Fragestunde:

Da keine Fragen eingebracht wurden, wird zur Tagesordnung übergegangen.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Punkt 1

Vergabe LFA-B - Beschlussfassung

1. Leistungsgegenstand:

Auftraggeber: Gemeinde Adlwang

Vergabestelle: Gemeinde Adlwang

Lieferung eines neuen Löschfahrzeuges mit Allradantrieb „LFA“, für die Freiwillige Feuerwehr Adlwang bestehend aus einem Fahrgestell und Aufbau samt Einbauten (siehe Ausschreibungsunterlage).

2. Durchgeführtes Verfahren:

Die Leistung wurde im offenen Verfahren nach § 112 Abs. 1 BVergG 2018 bekannt gemacht. Sieben Firmen haben die Ausschreibungsunterlagen von der Vergabepattform des ANKÖ heruntergeladen. Zum Zeitpunkt des Angebotsendes am 1.10.2021 war nur ein Angebot auf die Plattform von einer Firma hochgeladen worden (siehe auch die dem Vergabeakt angeschlossene Niederschrift über die Angebotsöffnung).

3. Angebotsreihung nach rechnerischer Prüfung:

Bieter/Unternehmen	Geprüfter Angebotspreis (inkl. Ust.) in €
Fa. Rosenbauer Österreich Ges.m.b.H., Paschinger Straße 90, 4060 Leonding	371.759,16

4. Fachliche Prüfung und Beurteilung:

Die Ergebnisse der Prüfung insbesondere die für die Beurteilung wesentlichen Umstände sind für das verbleibende Angebot auf einer eigenen Seite festgehalten (§ 140 Abs. 3 BVergG 2018).

Es wurde das einzige verbleibende Angebot hinsichtlich der Preisangabe und aufgrund einer kommissionellen Fahrzeugbewertung am 1.10.2021 beurteilt.

Technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte

Das Angebot der Fa. Rosenbauer Österreich Ges.m.b.H. ist bezüglich des Zuschlagskriteriums Preis das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis (300 von max. 300 Punkten).

In Bezug auf die in den Ausschreibungsunterlagen normierten Zuschlagskriterien wurde das Vergleichsfahrzeug wie folgt bewertet:

Funktionalität / techn. Daten: 269 von max. 300 Punkten

Fertigungsqualität / Qualitätssicherung: 267 von max. 300 Punkten

Kundendienst / Ersatzteilversorgung: 97 von max. 100 Punkten

Der angegebene Preis ist angemessen.

In der Gesamtsicht (siehe beiliegende Tabelle) erhielt das Angebot der Fa. Rosenbauer Österreich Ges.m.b.H. 933 Punkte.

Zur Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter:

Der Nachweis der Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters wurde anhand einer ANKÖ-Abfrage und anhand von Beilagen zum Angebot von der Fa. Rosenbauer Österreich Ges.m.b.H. durchgeführt und für gegeben erachtet.

Begründung der Auswahl des erfolgreichen Bieters:

Durch die bereits in der Bekanntmachung angegebene Gewichtung des Preises (Preis ist angemessen) und der anderen Zuschlagskriterien ergab sich durch die kommissionelle Bewertung eine Entscheidung für den Bestbieter zu Gunsten der Firma Rosenbauer Österreich Ges.m.b.H..

Ein positiver Nachweis hinsichtlich der Befugnis, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit wurde durch die Beilagen zum Angebot und durch eine ANKÖ-Abfrage erbracht.

5. Vergabevorschlag:

Das Angebot der Fa. Rosenbauer Österreich Ges.m.b.H., Paschinger Straße 90, 4060 Leonding ist als das wirtschaftlich und technisch günstigste Angebot (Bestbieterangebot) nach § 142 Abs. 1 BVergG 2018 zu bewerten.

Die Vergabe an die Fa. Rosenbauer Österreich Ges.m.b.H., Paschinger Straße 90, 4060 Leonding mit einem geprüften Angebotspreis (inkl. USt.) von € 371.759,16 wird vorgeschlagen.

Dementsprechend wird der Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Antrag:

Hermann Sturmberger stellt den Antrag auf Beschlussfassung der Vergabe des Feuerwehrautos lt. Vortrag an die Firma Rosenbauer Österreich Ges.m.b.H.

Beschluss:

Einstimmig (18 Stimmen) mit Handzeichen wird der Antrag angenommen.

Punkt 2
Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020
Ergebnis- und Finanzierungshaushalt
Operative und investive Gebarung
Festsetzung Dienstpostenplan
Mittelfristiger Finanzplan 2020-2024, Prioritätenreihung

BGM bringt ein, dass nun die wichtigsten Punkte des NVA 2021 vom AL Richard Scheiblehner vorgetragen werden und reicht das Wort an ihn weiter. Dieser zeigt die wichtigsten Kostenstellen, welche über- oder unterschritten wurden und deren Begründung, dabei wird ersichtlich, dass es sich bei vielen Differenzen um die finanziellen Auswirkungen von Corona handelt. Es wird auch die finanzielle Lage der Gemeinde erwähnt, dass sich die wirtschaftlichen und somit finanziellen Folgen die Gemeinde auch nächstes Jahr stark beeinflussen wird und somit vermehrt auf die Sparsamkeit zu achten ist. Weiter wird auch hinzugefügt, dass die enormen Unwetterschäden der Gemeinde rund 45.000€ gekostet haben.

Die Gemeinde konnte die essentiellen Projekte trotz Corona durchführen.

Der Dienstpostenplan wurde nicht verändert.

Aufgrund der bevorstehenden Gemeinderatsklausur und den in wenigen Wochen bevorstehenden Voranschlag 2022 wird der Mittelfristige Finanzplan nicht abgeändert, sondern erst mit dem VA 2022 überarbeitet.

„Die PowerPoint Präsentation vom 11.11.2021 bildet einen wesentlichen Bestandteil der Darstellung und Erläuterung dieses Tagesordnungspunktes.“

„Der NVA mit sämtlichen Berichten und Dateien wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung eine Woche vor der Gemeinderatssitzung übermittelt.“

Antrag:

Nachdem keine Fragen offen sind stellt GV MMag. Erika Bohn den Antrag auf Beschlussfassung des vorliegenden NVA 2021.

Beschluss:

Einstimmig mit Handzeichen (18 Stimmen) wurde der Antrag angenommen und somit der NVA 2021 beschlossen.

Punkt 3

Darlehensaufnahme KIGA Erweiterung

Die Mehrkosten des Kindergartens belaufen sich auf rund 160.000€. Nach Abzug der Förderungen und der Eigenmittel der Gesamtfinanzierung, ergibt sich eine Finanzierungslücke von 118.400€.

Diese Finanzierung soll durch ein Darlehen gedeckt werden.

Nach Ausschreibung des Darlehens an die Banken, Raiffeisen, Sparkasse und Oberbank, kamen folgende Angebote ein, welche gegenüber gestellt werden:

Angebotspiegel per 03.11.2021

Darlehen: Laufzeit 10 Jahre, 01.12.2021 bis 31.12.2031, hj. Pauschalraten

Volumen: 118.400 Euro

Verwendungszweck: Kinderhauserweiterung

Kündigungsrecht seitens RB vereinbart: JA: Nein: x

Aufsichtsbehördliche Genehmigung notwendig: JA: x Nein:



Zuschlag für:

Ausgeschrieben am: Abgabe bis spätestens 31.10.2021, 12,00 Uhr

Euribor Stichtag: 27.10.2021

GR-Beschluss: 11.11.2021

Bank	Laufzeit	Basis 6-M-EURIBOR	+ Aufschlag/ - Abschlag	Basis 3-M-EURIBOR	+ Aufschlag/ - Abschlag	Sonst.	Fixkondition
Allgemeine Sparkasse	10 Jahre	- 0,534 %	0,24 % zugleich Mind.Zinss.	- 0,556 %	0,26 % zugleich Mind.Zinss.	quart.VZ bzw. Hj. Verz. kein Ausweis NK	k. Angebot
RB Region Sierning	10 Jahre	0,534 %	k. Angebot	- 0,556 %	+ 0,52 % zugleich Mind.Zinss.	vj. Verzinsung Keine NK	1,000 % p.a.
Volksbank Bad Hall		k. Angeb.		k. Angebot			
Oberbank		k. Angeb.		k. Angebot			

* Die Sparkasse hat auch 12M-Euribor angeboten (nicht ausschreibungskonform) 0,22 %, j. Anpassung (Indikator 0,473 %), Kapitalraten!

Antrag:

Harald Winter stellt den Antrag, das Darlehenangebot mit dem 6-Monats-Euribor der Sparkasse anzunehmen.

Beschluss:

Mehrheitlich wird der Antrag angenommen (16 Stimmen)

Hermann Sturmberger und Wolfgang Terschl enthalten sich der Stimme.

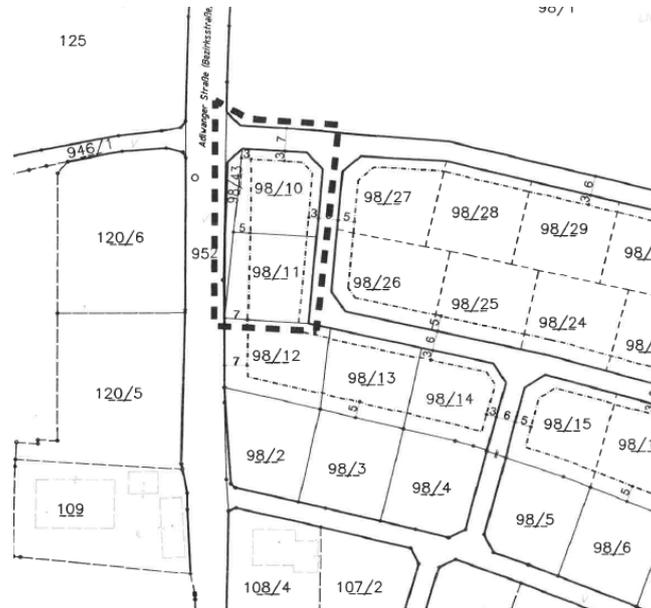
Punkt 4

Beschlussfassung Bebauungsplan Nr. 25 Ä. Nr. 1

Aufgrund des Teilungsausweises vom 01.10.2020 GZ: 5263/20 der GEODATA Oö. ZT GmbH. Wurde festgestellt, dass sich die Neuvermessung nicht mit dem Bebauungsplan Nr. 25 „Wohngebiet Adlwang Nord“ deckt.

Da durch den von der Straßenmeisterei Kremsmünster geforderte Sichtschutzstreifen die Parzelle Nr. 98/43 KG Adlwang geschaffen wurde, deckt sich dies nicht mehr mit den Baufluchtlinien der Grundstücke Nr. 98/10 u. 98/11 KG Adlwang. Der Bebauungsplan sollte daher zur Sicherung der ordnungsgemäßen Bebauung abgeändert werden.

Im Stellungnahmeverfahren wurden keine negativen Stellungnahmen seitens der beteiligten Behörden sowie von den betroffenen Anrainern eingebracht.



Antrag:

Wolfgang Terschl stellt den Antrag auf Beschlussfassung der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplans Nr. 25 lt. Vortrag.

Beschluss:

Einstimmig (18 Stimmen) mit Handzeichen wird der Antrag angenommen.

Punkt 5

Aktuelle Situation Poststelle Adlwang

Auszug aus der Gebarungsprüfung vom Juli 2020 von der BH-Steyr Land:

„Poststelle

Die Gemeinde erledigt als Postpartner auch Postgeschäfte mit. Die Geschäftsstelle wird vom Bürgerservice der Gemeinde miterledigt. Die Poststelle ist zu den Parteienverkehrszeiten, wöchentlich 30,5 Stunden, geöffnet. Eine genaue Bezifferung des Aufwands für den Betrieb der Poststelle kann nicht erfolgen, da dieser unter der Gebarung der allgemeinen Verwaltung verrechnet ist.

Der wöchentliche Zeitaufwand wurde mit durchschnittlich 10-15 Stunden bekanntgegeben. Daraus kann ein jährlicher Personalaufwand von rd. 9.000 Euro kalkuliert werden. Hinzu kommen noch die anteilmäßigen Betriebskosten (Strom, Heizung, Instandhaltung etc.). Die Gebarung im Zusammenhang mit dem Betrieb der Poststelle ist in Zukunft gesondert unter dem Haushaltsabschnitt „680“ darzustellen.

Die Gemeinde erhielt für den Betrieb der Poststelle Kostenersätze von jährlich durchschnittlich rd. 4.800 Euro, womit keine Kostendeckung gegeben war. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang noch, dass sich innerhalb der gemäß § 7 Abs. 1 Postmarktgesetz festgelegten Entfernung von 10 Kilometern 5 Post-Geschäftsstellen befinden, womit eine Versorgung der Bevölkerung sichergestellt ist. Kurzfristig sollte mit einer Verkürzung der Öffnungszeiten der finanzielle, aber auch der Verwaltungsaufwand reduziert werden. Langfristig sollte es Ziel der Gemeinde sein, ihre Postpartnerschaft gänzlich zu beenden.“

Derzeitige Situation:

Leider hat sich die Situation der Poststelle verschlechtert. Der jetzige Aufwand übersteigt dermaßen dem damaligen Aufwand lt. Prüfungsbericht.

Die Post hat einige Änderungen vorgenommen: (lt. Auskunft der Post)

- Trennung der Paket- und Briefzustellung, somit nun eigene Paketzustellung
- Pakete unter 2,5kg werden nun auch als Pakete und nicht mehr als Brief gewertet, somit Hinterlegung bei uns am Gemeindeamt
- Neuer Paketlieferant. Kurt stellt nur mehr die Briefe zu.

Die Paketlieferanten läuten bei den meisten Personen nicht mehr an und hinterlegen diese auch nicht, obwohl eine Abstellgenehmigung schriftlich von den Eigentümern hinterlegt wurde. (lt. mehrmaliger Auskünfte der Bürger)

Weiter werden öfter die Zettel für die Pakethinterlegung falsch vermerkt. Mehrmals kam es schon vor, dass die Zettel mit der falschen Poststelle hinterlegt wurden, somit standen die Bürger bei den falschen Poststellen.

Ich habe den Paketzusteller schon mehrmals darauf angesprochen. Er verweist jedes Mal darauf, dass es sich zeitlich nicht ausgeht und dies von seinen Vorgesetzten so vorgegeben wird.

Mit den Poststellenbetreuern wurde auch schon mehrmals gesprochen, diese verweisen entweder auf die Überforderung der Post, oder, dass gegen die Postler nichts unternommen werden kann, da eine enorme Unterbesetzung vorliegt, oder, dass die Probleme nicht mehr bearbeitet werden.

Wir haben bereits mehrmalige Beschwerden mit Fotodokumentation udgl. an unsere zuständige Beschwerdestelle geschickt.

Bis jetzt sind nur mündliche nicht zufriedenstellende und nicht lösungsorientierte Rückantworten bei uns angekommen.

Die Bürger beschwerten sich bei uns am Gemeindeamt über den Zustand der Post. Wir werden leider als Poststelle direkt mit der Post assoziiert, obwohl wir selbst natürlich nichts ändern können, wir haben bereits alles versucht.

Auf die Empfehlung an die Bürger, sich bei der zuständigen Postbeschwerdestelle zu melden, kommt meist nur ein Lachen mit der Antwort, dass sie das bereits aufgegeben haben, da entweder keiner abhebt oder sowieso nicht darauf reagiert wird.

Teilweise warten 3-5 Personen gleichzeitig auf die Pakete, was das tatsächliche Bürgerservice für die Bürger verlangsamt (Meldeamt, Passamt, Auskünfte udgl.)

Auch der Platz stellt bereits ein Problem dar. Wir müssen schon teilweise die Arbeitsplätze vom Bürgerservice mit Paketen vollstellen, um diese unterzubringen.

Zusätzlich ist zu sagen, dass auch die Aufgaben ohne Postamt laufend mehr werden und immer neue Aufgabengebiete übernommen werden müssen. Die bürokratischen

Prozesse werden aufwendiger und die Bevölkerung steigt und somit auch deren Bedarf am allgemeinen Bürgerservice.

Damals war der wöchentliche Aufwand mit 10-15 Stunden definiert. Wie wir nun feststellen mussten handelt es sich derzeit um einen wöchentlichen Stundenaufwand von 30 Stunden. Also mehr als die Hälfte der Arbeitszeit unseres Bürgerservices.

Bei der damaligen Berechnung der Poststelle, wurden Kosten von rund 9.000€ festgestellt. Dem gegenüber standen rund 4.800€ Entschädigungen von der Post. Also ein Abgang von rund 4.200€.

Die derzeitige Berechnung ergab Kosten von rund 30.000 und Einnahmen von ca. 5.000€, somit ein Abgang von 25.000€!

Antrag:

Harald Winter stellt den Antrag, dass die Situation weiterhin beobachtet werden soll. Weiter soll sich der Finanzausschuss mit den finanziellen Folgen befassen. In der Gemeinderatssitzung im Februar 2022 soll das Thema nochmal behandelt werden,

Beschluss:

Einstimmig mit Handzeichen (18 Stimmen) wird der Antrag angenommen.

Punkt 6

Beschlussfassung der neuen Satzung des Wegeerhaltungsverbandes

Die neue Satzung des Wegeerhaltungsverbandes wurde den Gemeinderäten bei der Zustellung der Amtsvorträge mit übermittelt.

Antrag:

GV Josef Neuhofer stellt fest, dass es seitens den Gemeinderäten keinen Einwand gegen die neuen Satzungen gibt und stellt somit den Antrag auf Beschlussfassung der vorgelegten und vorgetragenen Satzung.

Beschluss:

Einstimmig (18 Stimmen) mit Handzeichen wird der Antrag angenommen.

Punkt 7

Änderung durch die Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 - Kenntnisnahme

Wurde dem Gemeinderat bei der Zustellung der Amtsvorträge mit übermittelt.

„dem Gemeinderat wurde das Dokument -Änderung durch die OÖ. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018- mit Einladung zur Gemeinderatssitzung übermittelt.“

Antrag:

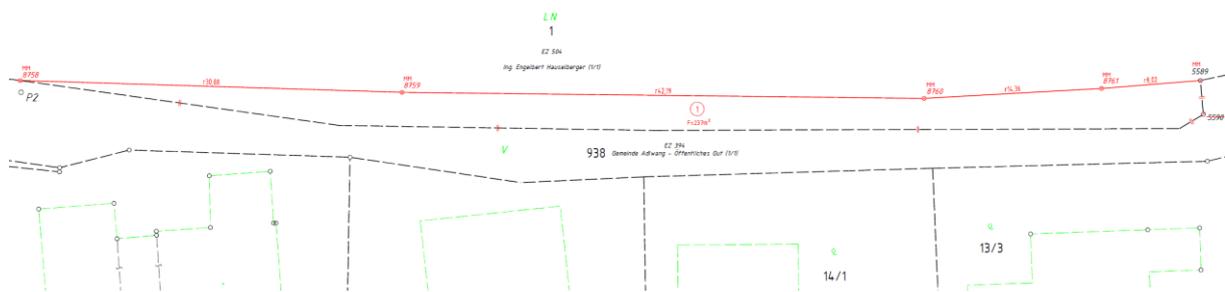
Franz Wegerer stellt den Antrag auf Kenntnisnahme des TOP 7.

Beschluss:

Einstimmig (18 Stimmen) wird der Antrag angenommen.

Punkt 8 **Beschlussfassung der Teilungsurkunde – Am Südhang**

Bei einer privaten Grenzverhandlung wurde festgestellt, dass die Straßengrundgrenzen „Am Südhang“ nicht der tatsächlichen Straße entsprechen. Bei der Grenzverhandlung wurde dann eine Berichtigung vorgenommen. Dabei hat der Eigentümer Hr. Hauslberger der Gemeinde den Grund kostenfrei abgetreten. Die Fläche beträgt 237m².



Der Gemeinderat hat nun die Vermessungsurkunde, sowie den Antrag gem. §15 LiegTeilG zu beschließen.

Antrag:

BGM Maria Achathaler stellt den Antrag auf Beschlussfassung der Teilungsurkunde, sowie des Antrags gemäß §15 LiegTeilG.

Beschluss:

Einstimmig (18 Stimmen) wird der Antrag angenommen.

Punkt 9

Prüfungsbericht der BH Steyr Land über die Gebarung der Gemeinde Adlwang (2020) - Grundsatzbeschluss

BGM Maria Achathaler bringt ein, dass sich der Prüfungsausschuss nochmal detailliert mit dem Prüfungsbericht beschäftigen soll. Einige Punkte wurden bereits umgesetzt, jedoch soll ein Organ für die weitere Umsetzung der Punkte und deren Kontrolle eingesetzt werden.

Der Prüfungsausschussobmann Josef Streif unterstützt das Anliegen von BGM Achathaler.

Antrag:

Dominik Thanner stellt den Antrag, dass der Prüfungsausschuss sich nochmal im Detail mit dem Prüfungsbericht der BH Steyr-Land auseinandersetzen soll und einen Bericht für die bereits umgesetzten, sowie noch ausstehenden Punkte erstellen soll.

Weiter soll der Prüfungsausschuss die Umsetzung kontrollieren und den Gemeinderat laufend darüber berichten.

Beschluss:

Einstimmig mit Handzeichen (18 Stimmen) wird der Antrag angenommen.

Punkt 10

Büroräume DEV-Adlwang – Beschlussfassung Mietvertrag

Die Büroräume des ehem. Bürgermeisters sollen nun an den DEV vermietet werden. Hierzu wurde der Mietvertrag den anderen bestehenden Mietverträgen des Amtsgebäudes angepasst und liegt als Vorlage vor.

VBGM Karl Mayr bringt ein, dass der Besprechungsraum von vielen Vereinen und Organisationen genutzt wird und somit der Mietvertrag nur für das Büro ausgelegt ist. Er befürwortet eine Vermietung, aufgrund der Gleichberechtigung.

Der Gemeinderat spricht sich in den Wortmeldungen für eine kostenlose Nutzung aus, da der VBGM mit hohem Engagement seiner Pflicht nachkommt.

Antrag:

Hermann Sturmberger stellt den Antrag, die Büroräume nicht an den DEV zu vermieten, sondern kostenlos als „Vizebürgermeisterzimmer“ Hr. VBGM Karl Mayr zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:

Einstimmig mit Handzeichen (18 Stimmen) wird der Antrag angenommen.

Punkt 11

Leitungsnetz Löschwasserversorgung – Betriebsbaugebiet AGRU

BGM Maria Achathaler bringt ein, dass für die Löschwasserversorgung für das Betriebsbaugebiet AGRU eine neue Leitung, sowie ein Hydrant errichtet werden muss. Die Kosten von rund 30.000 bis 40.000€ trägt die Gemeinde, wobei aber die Firma AGRU die Leitungsrohre zur Verfügung stellt.

Die Arbeiten sollen in 2 Wochen starten, da sonst die Stützmauer schon errichtet ist und somit die Arbeiten enorm erschweren würden und somit höhere Kosten verursachen würde.

Antrag:

Stefan Achathaler stellt den Antrag, dass die Arbeiten zur Löschwasserversorgung „Betriebsbaugebiet AGRU“ errichtet werden soll und die Kosten wie vorgetragen die Gemeinde übernimmt.

Beschluss:

Einstimmig mit Handzeichen (18 Stimmen) wird der Antrag angenommen.

Punkt 12

Personalbeirat Gemeinde Adlwang

a) Änderung der Dienstgebervertreter

Leider wurde bei der konstituierenden Sitzung ein Fehler gemacht. Ich habe die allgemeine Formulierung „Beiräte sind wie Ausschüsse zu behandeln“ auch auf den Personalbeirat angewendet.

Gem. §14 Abs. 2 sind für den Personalbeirat 3 Dienstgebervertreter zu entsenden.

Diese sind nach den Verhältnismäßigkeitswahlrechts zu entsenden. Somit ergeben sich folgende Sitze: ÖVP 2 und FPÖ 1.

BGM Maria Achathaler bringt ein, dass bereits mit Hr. Gebeshuber vereinbart wurde, dass er auf den Sitz im Personalbeirat seitens der ÖVP Fraktion verzichtet.

AL Richard Scheiblehner gibt bekannt, dass es sich hierbei um eine Fraktionswahl handelt.

Antrag:

Gerlinde Hohlrieder stellt den Antrag, für die beiden Sitze im Personalbeirat seitens der FPÖ Fraktion die Fraktions- und Gemeinderatsmitglieder Hr. Thomas Pöcksteiner und Hr. Franz Wegerer zu entsenden.

Beschluss:

Einstimmig (12 Stimmen) mit Handzeichen wird der Antrag angenommen.

- b) Bestellung der Dienstnehmervertreter für den Personalbeirat
Gem. §14 Abs. 2 sind 2 Dienstnehmervertreter in den Personalbeirat zu entsenden.
Die Kollegen und Kolleginnen haben ihre Personalvertreter wie folgt gewählt:
Elisabeth Pramhas
Regina Heger

Antrag:

Gerlinde Hohlrieder stellt den Antrag die beiden Personalvertreter in den Personalbeirat als Dienstnehmervertreter zu entsenden.

Beschluss:

Einstimmig (18 Stimmen) mit Handzeichen wird der Antrag angenommen.

Punkt 13

Dachnutzungsvertrag - Beschlussfassung

VBGM Karl Mayr erläutert, dass die Bürgerenergie Traunviertel Alpenvorland eine PV Anlage auf der Bürgerhalle installieren möchte. Hierzu ist ein unentgeltlicher Dachnutzungsvertrag zu unterfertigen.

Der Strom soll fast vollständig in das öffentliche Netz eingespeist werden.

DACHNUTZUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Adlwang

DVR-Nummer der Gemeinde Adlwang: 0481297

4541 Adlwang, Kirchenplatz 5

(Adresse des Objektes Bürgerhalle Adlwang:

Waldneukirchner Str. 4, 4541 Adlwang)

- nachstehend „**Vermieter**“ genannt -

und

BürgerEnergie Traunviertler Alpenvorland eGen

Gerichtsstand Steyr

FN 392174 b 21 LG Steyr

Pfarrhofstraße 1, 4596 Steinbach a. d. Steyr

- nachstehend „**Mieter**“ oder „**Betreiber**“ genannt-

- beide zusammen im Folgenden kurz „**Vertragspartner**“ genannt –

I **I. Präambel**

Dachflächen weisen ein hohes Potential für eine Nutzung zur Energiegewinnung durch Photovoltaikanlagen („PV-Anlagen“) auf. Die gegenständliche PV-Anlage besteht zusätzlich zur Energieversorgung über das öffentliche Verteilernetz. Überschüssiger Strom wird in das Netz eingespeist.

Die Errichtung und der Betrieb der Energieerzeugungsanlage erfolgt durch die BürgerEnergie Traunviertler Alpenvorland eGen (kurz BürgerEnergie) und die Gemeinde Adlwang stellt für diesen Zweck das Dach der Bürgerhalle zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung ist der Vermieter grundbücherlicher Alleineigentümer der Bürgerhalle Adlwang in Waldneukirchner Str. 4, 4541 Adlwang („Liegenschaft“).

I **II. Vertragsgegenstand, Zweck**

II 1. Der Mieter beabsichtigt, die südliche Dachfläche auf der Bürgerhalle Adlwang (Waldneukirchner Str. 4, 4541 Adlwang), („Mietgegenstand“) zur Errichtung, zum Betrieb und der Unterhaltung einer oder mehrerer Photovoltaikanlagen zu nutzen. Zu diesem Zweck stellt der Vermieter die Dachflächen auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft zur Verfügung. Der vorliegende Dachnutzungsvertrag regelt das Verhältnis zwischen der Eigentümerin der Dachflächen und dem Betreiber der Erzeugungsanlage zur Errichtung und dem Betrieb einer PV-Anlage auf dem Dach der Liegenschaft.

2. Vertragsgegenstand ist die Überlassung der Dachflächen gemäß Punkt II.1. zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage mit einer Nennleistung von maximal 33 kWp.

I **III. Rechtstitel**

II 1. Der Vermieter vermietet und übergibt und der Mieter mietet und übernimmt von Ersterem die im vorhergehenden Vertragspunkt näher beschriebenen Objekte (Dachflächen) zweckgebunden für den Betrieb von Photovoltaikanlagen gemäß Punkt II.

III **IV. Rechte und Pflichten**

IV 1. Der Vermieter räumt hiermit dem Mieter das Recht zur Errichtung und zum Betrieb von netzgekoppelten Solarstromanlagen (Photovoltaikanlagen) (im Folgenden „Nutzeranlagen“) mit einer baulich möglichen Maximalfläche auf dem Mietgegenstand ein, und überlässt so dem Mieter die Dachflächen laut Punkt II.

Vom Vermieter werden geeignete Flächen – soweit nötig – und nicht im Außenbereich möglich, im Inneren der Gebäude zur Verfügung gestellt. Der Vermieter gestattet hiermit dem Mieter und/oder vom Mieter beauftragten Dritten ausdrücklich alle erforderlichen Arbeiten zur Errichtung und zum Betrieb der jeweiligen Nutzeranlage im oder am bezeichneten Gebäude, insbesondere

a) Anbringung und Installation der Nutzeranlage samt Zubehör und aller Nebenarbeiten

b) Verbindung der Nutzeranlage mit dem öffentlichen Netz des Verteilungsnetzes und des Energieversorgungsunternehmens einschließlich Zählplatz.

c) Installation der Zähleinrichtung in einem vorhandenen oder zusätzlichen Schaltschrank

d) Verlegung der erforderlichen Anschlussleitungen, gegebenenfalls durch Nutzung von im Gebäude nicht benötigten Leerverrohrungen

e) Installation der erforderlichen Schalt- und Messanlagen

f) Anschluss an ein Telefonnetz oder einen Internetanschluss zum Zwecke der Fernüberwachung des Anlagenbetriebes (alternativ: Errichtung einer GSM-Station)

2. Die Lage der Nutzeranlage wird im Lageplan des Standorts eingezeichnet. Dieser Plan ist integrierender Bestandteil dieses Vertrages (siehe Beilage ./1: Lageplan).

3. Ausdrücklich wird zwischen den Vertragsparteien vereinbart, dass alle vom Mieter durch diesen Vertrag geschaffenen Einrichtungen (insbesondere die Nutzeranlagen sowie die erforderlichen Schalt- und Messanlagen, die über Putz und in Verrohrungen verlegten Leitungen sowie alle sonstigen vom Mieter ein- bzw. beigebrachten Teile; im Folgenden die Nebenbestandteile der Nutzeranlagen, alle zusammen kurz „Zubehör“ genannt) mit ihrer Einrichtung nicht endgültige Bestandteile der Grundstücke oder Gebäude des Vermieters werden, sondern bloß zu einem

vorübergehenden, eigenständigen und unabhängigem Zweck mit den Gebäuden verbunden sind, und als selbständige und sonderrechtsfähige Bestandteile in ausschließlicher und alleinigem Eigentum des Mieters bzw. eines anderen berechtigten Dritten verbleiben, dem der Mieter diese Einrichtungen zur Verfügung gestellt hat.

Die Nutzeranlagen samt Zubehör sind somit keine wesentlichen Bestandteile der Gebäude. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass die Nutzeranlagen derart installiert werden, dass sie ohne großen Aufwand und ohne wesentliche Beschädigungsgefahr für die Gebäude - somit ohne wesentlichen Eingriff in die Bausubstanz – wieder entfernt werden können.

I V. Voraussetzungen für Installation und Nutzung

II 1. Der Mieter muss auf Verlangen des Mieters vor Errichtung der Nutzeranlage diesbezügliche Pläne, insbesondere Bau- und Betriebsbeschreibung, Montageplan und technische Beschreibungen, dem Vermieter zur Einsicht vorlegen.

III 2. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter alle verfügbaren und erforderlichen installations-relevanten Pläne, Unterlagen und Aufzeichnungen betreffend Grundstücke und Gebäude zur Verfügung zu stellen. Der Vermieter erklärt, dass sämtliche Dachflächen bezüglich Statik, Belastbarkeit und Haltbarkeit mindestens den notwendigen Anforderungen zur Errichtung und dem Betrieb einer PV-Aufdachanlage entsprechen. Auf Verlangen des Mieters wird er diesem eine entsprechende Bestätigung eines dazu befugten Ziviltechnikers übergeben.

IV 3. Das Recht zur Errichtung und zum Betrieb der Nutzeranlagen samt Überlassung und Gestattung nach diesem Vertrag ersetzt nicht etwaige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Nutzeranlagen. Die Genehmigungen werden in Abstimmung mit dem Vermieter vom Mieter eingeholt, der auch die hierfür anfallenden Kosten trägt. Der Vermieter stellt dem Mieter ggf. eine entsprechende Handlungsvollmacht zu diesem Zweck aus. Sollten für etwaige erforderliche Genehmigungen oder Behördeneingaben etc. Zustimmungen und Erklärungen des Vermieters erforderlich sein, verpflichtet sich dieser solche in der notwendigen Form auf Verlangen des Mieters unverzüglich abzugeben bzw. erteilt der Vermieter bereits jetzt seine Zustimmung dazu.

V 4. Sofern technisch notwendig, sind die Nutzeranlagen mit Blitzschutz und/oder Potentialausgleich zu versehen. Diese sind durch den Mieter zu erstellen und anzubringen. Alle Kosten, die aus Installation, Betrieb sowie Instandsetzung und Instandhaltung der Nutzeranlagen resultieren, trägt der Mieter, ebenso alle Kosten für erforderliche Stromableitungen, Wechselrichter, Stromverteiler, Stromeinspeise- und Messeinrichtungen.

I VI. Verpflichtung zum laufenden Betrieb, Erhaltung

II 1. Der Mieter verpflichtet sich, die Nutzeranlagen entsprechend den behördlichen Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Der Mieter wird notwendige Instandhaltungsmaßnahmen und Wartungsarbeiten durch diesbezüglich befugte Gewerbeberechtigte auf eigene Kosten durchführen lassen.

III 2. Dem Vermieter ist bekannt, dass ein kostendeckender Betrieb der Nutzeranlagen nur bei einer einwandfreien Betriebszeit von mindestens 30 (dreißig) Jahren gewährleistet ist. Der Vermieter verpflichtet sich daher, bauliche Veränderungen sowie andere Maßnahmen an den Gebäuden oder auf den Grundstücken, die eine Leistungsminderung der Nutzeranlagen, insbesondere durch Beschattung bewirken könnten, zu unterlassen bzw nur nach vorheriger Zustimmung des Mieters vorzunehmen. Der Vermieter erklärt ausdrücklich, dass solche Veränderungen oder Maßnahmen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht geplant sind. Bauliche Veränderungen sowie andere Maßnahmen am Gebäude oder auf dem Grundstück, die keine Leistungsminderung der Anlage bewirken können, dürfen ohne Rücksprache mit dem Betreiber vorgenommen werden.

IV 3. Vorhandene oder geplante Bepflanzungen des Vermieters werden, sofern sie zu Beschattungen der Modulflächen der Nutzeranlagen führen oder führen könnten, entsprechend niedrig gehalten, sodass eine Beschattung der Modulflächen ausgeschlossen ist, wozu sich der Vermieter hiermit verpflichtet.

4. Der Vermieter hat den Mieter ohne Verzug von allen Belangen, die die PV Anlagen betreffen könnten, in Kenntnis zu setzen, so insbesondere wenn

a) die Beschaffenheit des Daches nicht mehr geeignet ist, die Sicherheit und Standfestigkeit der Nutzeranlage zu gewährleisten.

b) der Vermieter Dachreparaturen oder andere bauliche Maßnahmen am Dach oder am Gebäude plant.

c) der Vermieter Kenntnis von Bau- oder Dacharbeiten bei Nachbargrundstücken bzw. Nachbarhäusern erlangt, die in irgendeiner Weise zu einer Beeinträchtigung der Energiegewinnung führen könnten. In diesem Fall werden sich Vermieter und Mieter betreffend die allfällige Geltendmachung von Nachbarschafts- bzw. Anrainerrechten abstimmen.

5. Ausdrücklich wird vereinbart, dass dem Mieter keine Erhaltungs- und Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungspflichten hinsichtlich der baulichen Bestandteile der Gebäude, wie insbesondere der Dächer, obliegen. Für die Erhaltung, Instandsetzung und Instandhaltung der Gebäude samt Dächern ist einzig der Vermieter zuständig und verantwortlich. Dem Mieter entstehen hieraus keine wie immer geartete Kosten.

6. Der Betreiber ist berechtigt, die PV-Anlage durch eine neue, leistungs- bzw. ertragsstärkere PV-Anlage zu ersetzen. Dem Betreiber ist es weiters gestattet, Änderungen an den errichteten Anlagen vorzunehmen, soweit dies dem Vertragszweck dienlich und förderlich ist.

I VII. Zugangsregelung zu den Anlagen

II 1. Der Vermieter gestattet hiermit dem Mieter ausdrücklich und/oder vom Mieter beauftragten Dritten den Zutritt zu den Grundstücken sowie den Zugang in die relevanten Gebäude samt der erforderlichen Räumlichkeiten, insbesondere zu den Dächern der Gebäude, soweit es für die Installation und sämtliche Nebenarbeiten notwendig und erforderlich ist, dies jeweils gegen vorzeitige terminliche Absprache, auch kurzfristig oder in der Nacht bei Gefahr im Verzug.

III 2. Der Mieter und/oder jeder vom Mieter beauftragter Dritter erhalten hiermit vom Vermieter für alle diese Arbeiten und Verrichtungen (Punkt VII.1.) ausdrücklich ein vollumfängliches Betretungs- und Zutrittsrecht zur jeweiligen Nutzeranlage und zu deren anderen Installationen (Zubehör) eingeräumt. Dazu wird ein Eingangsschlüssel für das jeweilige Gebäude, für den Zugang zum Dach bzw. für den Standort der elektrischen Anlage zur Verfügung gestellt.

I VIII. Bauarbeiten, Dacharbeiten

II 1. Die Durchführung notwendiger Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten an und in den Gebäuden durch den Vermieter ist zwischen Vermieter und Mieter, außer bei Gefahr im Verzug, wenigstens 4 (vier) Wochen vor dem Beginn der Arbeiten abzustimmen, soweit sie Auswirkungen auf Betrieb und Zustand der Nutzeranlagen haben könnten. Dabei sind Beeinträchtigungen des Betriebes der Nutzeranlagen, des solaren Ertrages und der Aufwand für eventuell notwendige Demontage und Montagearbeiten auf das erforderliche Maß zu beschränken. Vermieter und Mieter werden sich bemühen, gemeinsam die technisch wirtschaftlich sinnvollste Lösung für die erforderlichen Arbeiten festzulegen.

III 2. Der Vermieter verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was zu Störungen und Beeinträchtigungen des Betriebs der Nutzeranlagen führen kann. Ergeben sich dennoch Beeinträchtigungen, wird der Vermieter sich um deren unverzügliche Beseitigung bemühen.

3. Arbeiten gemäß Punkt VII.1. wird der Vermieter nach Möglichkeit im ertragsarmen Zeitraum vom 01.10. bis zum 31.03. eines Jahres vornehmen. Überdies sind die Dacharbeiten vom Vermieter auf das erforderliche zeitliche Minimum zu reduzieren.

I **IX. Versicherung**

II 1. Die Haftung des Mieters richtet sich – soweit in diesem Vertrag keine andere Vereinbarung getroffen wurde – nach den gesetzlichen Vorschriften. Für die fachgemäße Errichtung (Installation) und für den ordnungsgemäßen Betrieb der Nutzeranlagen ist der Mieter verantwortlich. Sollten bei der Errichtung (Installation) der Nutzeranlagen oder bei deren Betrieb durch den Nutzer und/oder einem von diesem beauftragten Dritten Sachschäden oder Personenschäden verursacht werden, haftet der Mieter bzw. die beauftragten Dritten.

III 2. Der Mieter wird im Umfang seiner Haftung für die Nutzeranlagen den Vermieter von Ansprüchen Dritter frei halten. Dies betrifft ausschließlich Schäden in Zusammenhang mit den Nutzeranlagen. Ausgeschlossen sind Schäden aus anderen Gebäudeteilen.

Sollten die Nutzeranlagen durch einen Dritten beschädigt worden sein und der Vermieter einen Schadenersatzanspruch gegen Dritten haben, so verpflichtet sich der Vermieter, seine diesbezüglichen Ansprüche abzutreten (Drittschadensliquidation).

I **X. Kosten der Nutzeranlagen**

1. Dem Vermieter entstehen aus der Überlassung der Dachflächen der Gebäude für die Errichtung und den Betrieb der Nutzeranlagen keine Kosten; der Mieter trägt sämtliche Aufwendungen für Errichtung, Wartung und Instandhaltung der Anlage.

I **XI. Vertragslaufzeit**

1. Das gegenständliche Vertragsverhältnis beginnt mit Vertragsschluss und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

2. Die Vertragsparteien können den Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils zum 31.12. eines Jahres durch eingeschriebenen Brief aufkündigen.

3. Der Vermieter verzichtet für die Dauer von 30 Jahren auf die Ausübung seines Kündigungsrechtes.

4. Nach Vertragsende ist die Anlage auf Kosten des Mieters fachgerecht abzubauen und zu entfernen.

5. Der Mieter räumt hiermit dem Vermieter das Optionsrecht ein, die Nutzeranlagen nach Ablauf einer Mietdauer von 25 Jahren zum Preis von EUR 1,00 zu übernehmen. Die Option ist schriftlich [sechs Monate vor Ablauf des 25. Vertragsjahres] unter Verweis auf diesen Vertragspunkt gegenüber dem Mieter auszuüben und gilt mit Zugang beim Mieter als ausgeübt. Kommt es infolge der Ausübung des Optionsrechts zur Übertragung der Nutzeranlagen auf den Vermieter, so erlischt mit diesem Zeitpunkt das gegenständliche Vertragsverhältnis. Wird diese Option nicht in Anspruch genommen, bleibt das gegenständliche Vertragsverhältnis unberührt.

I **XII. Ordentliche und Außerordentliche Kündigung**

II 1. In den nachfolgend angeführten Fällen kann der Vertrag aus wichtigem Grund nach schriftlicher Abmahnung und Fristsetzung mit (mindestens) einer vierwöchigen Frist mittels eingeschriebenen Briefs vorzeitig aufgelöst werden

2. Durch den Vermieter:

a) der Betreiber bzw sein Rechtsnachfolger die PV-Anlage zu nicht vereinbarten Zwecken be-nützt oder mangelnder Verkehrssicherheit der Nutzeranlagen ;

b) der Betreiber bzw sein Rechtsnachfolger wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages ver-letzt, insbesondere mit der Zahlung in Verzug gerät;

c) bei einer vom Mieter zu vertretenden Betriebsunterbrechung von mehr als 12 (zwölf) Mo-naten;

3. Im Fall der berechtigten außerordentlichen Kündigung hat der Mieter die Anlagen samt Zube-hör vollständig zu entfernen. Die Rückbau- und Entfernungskosten samt Kosten für die Wie-derherstellung des ursprünglichen Zustandes der Dachflächen trägt in diesem Fall zur Gänze der Mieter.

4. Der Mieter ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung bei Vor-liegen eines wichtigen Grundes berechtigt, insbesondere falls

a) der Vermieter ohne vorherige Zustimmung des Mieters Maßnahmen trifft, die zu einer nachhaltigen Leistungsverminderung der Nutzeranlagen führen. Eine nachhaltige Leis-tungsverminderung in diesem Sinne liegt vor, wenn die Soll-Performance einer Nutzeran-lage unter 90% fällt. In diesem Fall kann der Vermieter, eine gleichwertige Ersatzfläche, insbesondere in Hinblick auf Statik und Ertragserwartung, an einem seiner anderen Standorte bereitstellen. Die Bereitstellung einer Ersatzfläche muss im Vorfeld durch den Vermieter gewährleistet sein. Der Mieter kann in diesem Falle wahlweise die Anlagen und deren Zubehör vollständig oder teilweise entfernen oder am Gebäude belassen. Alle Kos-ten (Entfernung und Wiederherstellung) und Schäden, wie Ertragsausfall, trägt in diesem Fall zur Gänze der Vermieter.

b) aus anderen (tatsächlichen oder rechtlichen) Gründen, deren Verursachung der Vermie-ter zu vertreten hat, ein wirtschaftlicher Betrieb der Nutzeranlagen (insbesondere infolge baulicher Veränderungen am Grundstück, Bepflanzungen auf dem Grundstück) nicht mehr gewährleistet ist. In diesem Fall hat der Mieter die Anlagen samt Zubehör vollstän-dig zu entfernen. Die Rückbau- und Entfernungskosten samt Kosten für die Wiederher-stellung des ursprünglichen Zustandes der Dachflächen trägt in diesem Fall zur Gänze der Vermieter.

5. In diesen Fällen gemäß Punkt XII.4. hat der Mieter gegenüber dem Vermieter einen Anspruch auf Ersatz aller mit der Kündigung verbundenen Schäden, insbesondere auf Ersatz des Ertrags-ausfalls bezogen auf die jeweilige Restlaufzeit des Vertrages. Ausgenommen davon ist die Be-reitstellung von gleich- oder höherwertigen Ersatzflächen durch den Vermieter.

I **XIII. Wiederherstellung**

II 1. Sofern der Mieter nach diesem Vertrag dazu verpflichtet ist, die Nutzeranlagen zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Dachflächen wieder herzustellen, hat der Mieter inner-halb von zwei (2) Monaten nach Vertragsende die Pflicht,

III a) die Nutzeranlagen samt Zubehör vollständig vom Dach zu entfernen. Verbleibende Halte-punkte sind sicher gegen Eindringen von Regenwasser bzw. Feuchtigkeit sachgemäß ab-zudichten.

IV b) sämtliche anderen Anlageteile der Nutzeranlagen zu entfernen.

Der Mieter ist nicht verpflichtet, Leistungen zu entfernen, die optisch nicht erkennbar sind. Der Mieter ist nur verpflichtet, den ursprünglichen Zustand der Wände uä. wieder herzustellen, soweit die Leitungen über Putz gelegt worden sind.

I XIV. Übertragung, Rechtsnachfolge

II 1. Der Mieter ist berechtigt, alle Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten sowie einzelne oder auch alle Rechte und Pflichten samt allfälligen Gestaltungsrechten (gesamtes Vertragsverhältnis) auf Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen. Der Vermieter erteilt bereits jetzt ausdrücklich seine diesbezügliche und uneingeschränkte Zustimmung.

III 2. Alle Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien gelten uneingeschränkt auch zu Gunsten oder zu Lasten allfälliger Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger der Vertragsparteien. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen somit beiderseits zur ungeteilten Hand auf allfällige Rechtsnachfolger der Vertragsteile über bzw. sind auf die jeweiligen Rechtsnachfolger mit der Auflage weiterer Überbindung zu übertragen bzw. zu überbinden. Unterlässt eine Vertragspartei dies, haftet sie für alle die der anderen Vertragspartei oder deren Rechtsnachfolgern dadurch entstehenden Nachteile und Schäden.

IV XV. Dachmiete

V 1. Eine Dachmiete ist nicht vereinbart, da die Anlage so bald als möglich in eine Energiegemeinschaft mit dem Vermieter eingebunden werden soll.

I XVI. Absicherung und Dienstbarkeitseinräumung

II 1. Der Vermieter räumt als grundbücherlicher Eigentümer des insofern dienenden Grundstücks hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum dem Mieter und dessen Rechtsnachfolgern auf Bestanddauer zur Absicherung und Ausübung der in diesem Vertrag geregelten Rechte das unwiderrufliche Recht nachfolgender Dienstbarkeiten ein:

III a. die Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung, des Betriebs, der Nutzung, der Instandhaltung und –setzung und der Erneuerung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des auf der Liegenschaft befindlichen Gebäudes im Umfang der im beigefügten Lageplan (Beilage ./1) gekennzeichneten und umliegenden Flächen.

IV b. die Dienstbarkeit der Duldung der Nutzungseinschränkung, dass auf dem dienenden Grundstück nichts errichtet, umgebaut oder entfernt wird, dass die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Nutzung der Anlage im Sinne dieser Vereinbarung beeinträchtigt oder gefährdet, insbesondere was zu einer Beschattung der vermieteten Fläche im Ausmaß der im beigefügten Lageplan (Beilage ./1) gekennzeichneten Flächen führt;

V c. die Dienstbarkeit des Betretens des Grundstücks und der Dachflächen des auf der Liegenschaft befindlichen Gebäudes zum Zwecke der Planung, Errichtung, Betrieb, Nutzung, Instandhaltung und –setzung und Erneuerung der in dieser Vereinbarung geregelten PV-Anlage und ihrer Nebeneinrichtungen durch den Berechtigten, dessen Bedienstete oder durch ihn Beauftragte. Zu diesem Zweck ist der Mieter auch berechtigt, das Grundstück und direkt angrenzende Grundstücke jederzeit zu betreten.

VI d. die Dienstbarkeit der Führung, Instandhaltung, Instandsetzung, Reparatur und allfälligen Erneuerung von den sich auf den dienenden und im Lageplan (Beilage ./1) gekennzeichneten Flächen befindlichen und im Leitungsführungsplan einzuzeichnenden Stromleitungen im erforderlichen und zweckmäßigen Ausmaß.

VII 2. Der Mieter nimmt die ihm gemäß Punkt XVI.1 eingeräumten Dienstbarkeiten hiermit an.

VIII

3. Die Vertragsparteien vereinbaren die Verbücherung des Mietrechtes für die Dauer bis 31. 12. 2038 durch Eintragung in das Grundbuch.

Der Vermieter ist – soweit es in seiner Rechtsmacht steht – verpflichtet, alle im Zusammenhang mit den Regelungen dieses Vertrages stehenden erforderlichen Erklärungen und Bewilligungen zu Gunsten des Mieters abzugeben bzw. zu erteilen.

I **XVII. Aufsandungserklärung**

Die Gemeinde Adlwang (Vermieter)erteilt hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Zutun aufgrund dieses Vertrages, jedoch nicht auf ihre Kosten, zu Gunsten der BürgerEnergie Traunviertler Alpenvorland eGen (Mieter) und deren Rechtsnachfolger im Grundbuch der Katastralgemeinde folgende Dienstbarkeiten ein-verleibt werden:

Ob dem Grundstück

a. die Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung, des Betriebs, der Nutzung, der Instandhaltung und –setzung und der Erneuerung einer Photovoltaikanlage gem Punkt XVI.1.a) dieses Ver-trages;

b. die Dienstbarkeit der Duldung der Nutzungseinschränkung, auf gegenständlichem Grund-stück nichts zu errichten, umzubauen oder zu entfernen, was die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Nutzung der Anlage beeinträchtigt oder gefährdet, insbesondere was zu einer Beschattung der vermieteten Fläche führt gemäß Punkt XVI.1.b) dieses Vertrages;

c. die Dienstbarkeit des Gehens und Betretens des dienenden Grundstücks gemäß XVI.1.c) die-ses Vertrages;

d. die Dienstbarkeit der Leitungsführung gemäß Punkt XVI.1.d) dieses Vertrages, sowie

e. das Bestandrecht bis zum 31. 12. 2038.

I **XVIII. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Vertragsparteien haben das Recht, mit den Nutzeranlagen in Medien zu werben. Die Ver-tragsparteien dürfen zu diesem Zweck Daten und Lichtbilder über die Nutzeranlagen samt Ge-bäuden und Grundstücken zur Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Die Art der Werbung darf nicht gegen gesetzliche Verbote verstoßen, in Rechte Dritter eingreifen oder unlauter sein.

I **XIX. Kosten**

II 1. Die Kosten, insbesondere Ausgaben, Steuern und Gebühren, für die Errichtung dieses Vertrages trägt der Mieter.

2. Die Kosten für eine allfällige rechtsfreundliche und/oder steuerrechtliche Beratung trägt hin-gegen jede Vertragspartei selbst.

I **XX. Schlussbestimmungen**

II 1. Für diesen Vertrag, einschließlich der Frage seines gültigen Zustandekommens und seiner Vor- und Nachwirkungen, gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Regelun-gen über das UN-Kaufrecht (CISG) samt Verweisungsnormen.

III 2. Soweit in diesem Vertrag nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, gelten die einschlä-gigen gesetzlichen Bestimmungen. Die etwaige Rechtsunwirksamkeit der einen oder anderen

IV

Bestimmung des vorliegenden Vertrages berührt die übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Soweit eine Bestimmung als rechtsunwirksam gilt, ist sie durch eine rechtsgültige Bestimmung gleichen Inhalts zu ersetzen.

3. In all den oben genannten Fällen sind die ursprünglichen Intentionen der Parteien zu berücksichtigen. Ferner ist zu mutmaßen, wie sich die Vertragspartner verhalten hätten, wenn diese von der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der jeweiligen Vertragsbestimmung oder der jeweiligen Vertragslücke vor Wirksamwerden dieses Vertrages gewusst hätten.

4. Dieser Vertrag unterliegt der Schriftform. In diesem Vertrag nicht behandelte Nebenabreden wurden weder mündlich noch schriftlich getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder sonstige Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur schriftlich möglich.

5. Für den Fall von Streitigkeiten, welche sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf die Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit desselben beziehen, einschließlich Streitigkeiten über des Bestehens und Nichtbestehens des gegenständlichen Vertrages, vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des örtlich und sachlich für die Liegenschaft zuständigen Gerichts.

Ort, Datum BürgerEnergie Traunviertler Alpenvorland eGen

Ort, Datum Gemeinde Adlwang

Antrag:

Karl Mayr stellt den Antrag auf Beschlussfassung des Dachnutzungsvertrages.

Beschluss:

Einstimmig (18 Stimmen) mit Handzeichen wird der Antrag angenommen.

Punkt 14 **Änderungen Mitglieder von Gremien**

AL Richard Scheiblehner trägt die von der SPÖ Fraktion eingebrachten Änderungen der Mitglieder der Gremien vor, diese sind wie folgt:

- Prüfungsausschuss
Obmannstellvertreterin: Erika Bohn
Ersatzmitglied: Martin Kronsteiner

- Ausschuss örtl. Umweltfragen, Kultur, Sport, Vereine, Veranstaltungen
Mitglied: Silvia Zeilinger
Ersatzmitglied: Manfred Zeilinger

- Ausschuss für Raumordnung, Bau- und Straßenangelegenheiten
Obmannstellvertreter: Dietmar Bohn
Ersatzmitglied: Manfred Zeilinger

- Ausschuss für Finanzen und Budget, Vermietung und Verpachtung
Mitglied: Martin Kronsteiner
Ersatzmitglied: Erika Bohn

BGM Maria Achathaler stellt fest, dass der Antrag rechtmäßig und unterfertigt eingebracht wurde und es sich um eine Fraktionswahl handelt.

Antrag:

GV MMag. Erika Bohn stellt den Antrag auf Beschlussfassung der vorgetragenen Änderungen in den diesbezüglichen Gremien.

Beschluss:

Einstimmig (2 Stimmen) mit Handzeichen wird der Antrag von der SPÖ Fraktion angenommen.

TOP 15
Allfälliges

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 11. Oktober 2021 wurden keine Einwendungen erhoben und gilt diese als genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um Uhr.

Vorsitzender:

Bgm. Maria Achathaler eh.

Schriftführung:

Richard Scheiblehner eh.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift Nr. 7/2020 in der Sitzung vom 11. November 2021 keine Einwendungen erhoben wurden.

Adlwang, am 12. Februar 2021

Der Vorsitzende:

Bgm. Maria Achathaler